

Satzung des Mehrsparten- und Fußballsportverein FSV Blau Weiss Wriezen e.V.



Mitgliederversammlung am 02.03.2018, im Humpensaal zu Wriezen.

Präambel

Der Verein FSV Blau Weiss Wriezen e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:
Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendliche ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Inhalt

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Verbandsmitgliedschaften

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Arten der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Ausschluss aus dem Verein

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug
- § 10 Mitgliederrechte minderjähriger Mitglieder
- § 11 Ordnungsgewalt des Vereins

D. Die Organe des Vereins

- § 12 die Vereinsorgane
- § 13 die Mitgliederversammlung
- § 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 15 der geschäftsführende Vorstand
- § 16 der Gesamtvorstand
- § 17 Abteilungen

E. Vereinsjugend

- § 18 Vereinsjugend

F. Sonstige Bestimmungen

- § 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 20 Kassenprüfer
- § 21 Vereinsordnungen
- § 22 Haftung des Vereins
- § 23 Datenschutz im Verein

G. Schlussbestimmungen

- § 24 Auflösung des Vereins
- § 25 Gültigkeit dieser Satzung

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1990 gegründete Verein führt den Namen FSV Blau Weiss Wriezen e.V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wriezen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) unter dem Aktenzeichen 4594 FF eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Förderung von Erziehung und Jugendhilfe.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit und Breitensports,
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
 - d) die Teilnahme an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - e) die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Kinder- und Jugendveranstaltungen und –maßnahmen,
 - f) Aus- und Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern, Schiedsrichtern und Helfern,
 - g) die Beteiligung an Kooperationen, insbesondere mit Schulen und Kita's, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - h) Angebote der bewegungsorientierten Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit,
 - i) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied
 - a) im Landessportbund Brandenburg,
 - b) im Kreissportbund Märkisch-Oderland,
 - c) im Fußball Landesverband Brandenburg,
 - d) im Fußballkreis Ostbrandenburg.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände sowie des Landes- und Kreissportbundes als verbindlich an.

3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Im besten Falle verpflichtet sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten ihres Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung einer Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus;
 - aktiven Mitgliedern,
 - passiven Mitgliedern,
 - Gastspieler/-mitglieder,
 - außerordentlichen Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und am Spiel- und Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht regelmäßig und nehmen nicht am aktiven Spielbetrieb teil.
4. Gastspieler/-mitglieder sind natürliche Personen die als Aktiv- oder Jugendspieler vorübergehend am Trainings- und Wettkampfbetrieb des Vereins teilnehmen. Gastspieler/-mitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Nutzung der Vereinseinrichtungen außerhalb des Trainings- und Wettkampfbetriebes.
5. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.

6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit in der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet;
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§8),
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste,
 - durch Tod,
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben, oder wertmäßig abzugelten.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen wenn ein Mitglied
 - grobe Verstöße gegen die Satzungen und Ordnungen begeht,
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
 - sich grob unsportlich verhält,
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
7. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt davon unberührt.
8. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (z.B. Beträge, Zuzahlung Bekleidung, usw.) in Verzug ist. Der Beschluss

über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge und eine Aufnahmegebühr (einmalig) zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren, usw. für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
2. Die Höhe von Beiträge und Aufnahmegebühren sind in der Beitragsordnung des Vereins geregelt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Die Höhe von Umlagen, Zuzahlungen, usw. dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks durch den Gesamtvorstand beschlossen werden. Diese dienen in der Regel zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Umlagen und sonstige Zuzahlungen dürfen nicht, das Zweifache des jährlichen Mitgliedsbeitrages, überschreiten.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift, oder sonstige Änderungen, z.B. Namensänderungen, E-Mail Adresse mitzuteilen.
5. Mitglieder die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, haben die fälligen Halbjahresbeiträge jeweils bis spätestens Ende Februar (1.Halbjahr) und spätestens Ende August (2.Halbjahr) auf eines der Vereinskontoen zu überweisen.
6. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag im März (1. Halbjahr) und September (2. Halbjahr) jeweils per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.
7. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
8. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
9. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
10. Ehrenmitglieder und verschiedene Ämter des Vereins (sh. Beitragsordnung) sind beitragsfrei.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Mitglieder

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihr Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung des Stimm- und Wahlrechts ausgeschlossen.

3. Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Kinder- und Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen;
 - a) Ordnungsstrafe bis 500,00 €
 - b) Befristeter bis maximal 6 monatiger Ausschluss vom Trainings- und Wettkampfbetrieb.
3. Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
4. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
5. Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.
6. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffenen Mitglied wirksam.
7. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
8. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt davon unberührt.

D. Die Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind;
 - die Mitgliederversammlung
 - der geschäftsführende Vorstand
 - der Gesamtvorstand
 - die Kinder- und Jugendversammlung

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte im besten Falle bis zum 30.04. eines Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Gesamtvorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.

4. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –frist ergeben sich aus Absatz 3.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, innerhalb von drei Monaten eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die erneute Ladung mit der Angabe von Ort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnung muss zwei Wochen vor dem Termin auf der Homepage des Vereins angekündigt werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird durch einen Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes eröffnet. Danach kann ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung sofort einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens $\frac{1}{2}$ der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung (und zur Änderung des Vereinszwecks) ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
11. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im ersten Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenanzahl statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenanzahl ist keiner der Kandidaten gewählt. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens $\frac{1}{2}$ der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die Kandidaten das Amt angenommen haben.

12. Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Ein-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig;

1. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes,
2. Entgegennahme der Rechnungslegung durch den geschäftsführenden Vorstand,
3. Entgegennahme der Kassenprüfberichte,
4. Entlastung des Gesamtvorstandes
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes,
6. Wahl der Kassenprüfer,
7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins,
8. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge
9. Änderungen und Beschlussfassungen über Ordnungen des Vereins.

§ 15 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB (Vorstand) besteht aus;
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden (Präsident/in)
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden (Vizepräsident/in),
 - c) der Kassenwartin/ dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

2. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen zugewiesen sind.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
4. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
5. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
6. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.
7. Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind schriftlich zu protokollieren.

§ 16 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus folgenden Ämtern;
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - der/dem sportlichen Leiter/in,
 - Jugendleiter/in,
 - Mitgliederverwaltung,
 - Versorgung,
 - Technische Leitung,
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Sponsorenbeauftragter.
2. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere;
 - die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung,
 - Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 8 und Verhängung von Sanktionen gemäß § 11
 - Kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden- und des Gesamtvorstandes
 - Anwesenheit und Beschlussfassung in den Vorstandssitzungen

§ 17 Abteilungen

Der Verein verfügt über mehrere Abteilungen. Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.

E. Vereinsjugend

§ 18 Vereinsjugend

1. Die Kinder und Jugendlichen des Vereins, sind die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Organ der Vereinsjugend ist die Kinder- und Jugendversammlung, die Hinweise, Ratschläge und Empfehlungen für die Mitgliederversammlung und/oder dem Gesamtvorstand unterbreiten kann.
3. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich nicht selbständig und verfügt über keine eigenen Finanzressourcen.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- und Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn,,

Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Gesamtvorstand zuständig. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenmitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Gesamtvorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern/Trainern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht haben die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Gesamtvorstand voraus und kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Ausstellungen nachgewiesen werden.

§ 20 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt drei Jahre, die Wiederwahl für eine erneute Amtszeit ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 21 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Gesamtvorstand ermächtigt nachfolgende Ordnungen zu erarbeiten und der Mitgliederversammlung als Beschlussvorlage zu präsentieren:

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Kinder- und Jugendordnung
- d) Abteilungsordnung

Die o.g. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 22 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- und Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 23 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf;
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit, noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

G. Schlussbestimmungen

§ 24 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wriezen, Freienwalder Straße 50, 16269 Wriezen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke und zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 25 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 02.03.2018 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.